

Schriftliche Anfrage betreffend Einbürgerung bei Sozialhilfebezug

16.5379.01

Das Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht wurde am 20. Juni 2014 von den Eidgenössischen Räten genehmigt. Die Referendumsfrist lief am 9. Oktober 2014 unbenutzt ab. Es wird am 1. Januar 2018 in Kraft treten. Das neue Gesetz setzt für die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung normalerweise einen Aufenthalt von 10 Jahren (bisher 12 Jahre) und das Vorliegen einer Niederlassungsbewilligung voraus. Die Lebensjahre in der Schweiz zwischen vollendetem 8. und 18. Altersjahr werden doppelt gerechnet. Relativ streng sind im neuen Gesetz die Integrationsansprüche an die Einbürgerungsbewerbenden. Unter anderem wird auch die Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung verlangt (Art. 12 Abs. 1 lit.d). Kein Wort enthält das neue Gesetz über die einbürgerungsrechtlichen Konsequenzen des Bezugs von Unterstützungsleistungen wie Sozialhilfe. Wie hierzu die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) als nationaler Fachverband, unterstützt unter anderem von der Basler Organisation Planet 13, folgert, fehlt damit dem Bundesrat jeder Handlungsspielraum, um in der von ihm zu erlassenden Vollziehungsverordnung Sozialhilfebeziehende von vornherein von der Einbürgerung auszuschliessen. Denn in der Vollziehungsverordnung darf nur konkretisiert werden, was im Gesetz bereits vorgegeben ist.

Mit Erstaunen und Kritik stellt darum die SKOS fest, dass in Art. 7 Absatz 3 der Vollziehungsverordnung vorgesehen wird, dass Sozialhilfebezug während des Einbürgerungsverfahrens oder in den drei Jahren unmittelbar vor der Gesuchsstellung die Einbürgerung ausschliesst, sofern die bezogene Sozialhilfe nicht vollständig zurückbezahlt wird. Nur unter unklaren Voraussetzungen und ohne klare Rechtsansprüche sieht die Verordnung in Art. 9 die Möglichkeit von Ausnahmen vor. Dies sei völlig ungenügend, stellt die SKOS fest.

Wie die SKOS weiter feststellt, vermittelt der gegenwärtige Arbeitsmarkt den Menschen auf der Arbeitssuche sehr ungleiche Chancen. Es gibt zahlreiche Menschen, für welche die Arbeitssuche nur noch wenig Erfolg verspricht. Wer ständig für Stellenbewerbungen unterwegs ist und dauernd Absagen erlebt, muss nach SKOS als Person mit Teilnahme am Wirtschaftsleben gemäss Art. 12 des Gesetzes anerkannt werden. Dasselbe muss in besonderem Masse für Menschen gelten, die als Working Poors Arbeit finden, deren Lohn für den Lebensunterhalt und die Unterstützung der Kinder nicht ausreicht. Besonders beeinträchtigt auf dem Arbeitsmarkt sind nach SKOS unter anderem Menschen mit geringer oder nicht mehr nachgefragter Berufsbildung, alleinerziehende Eltern, Teilbehinderte unterhalb der Schwelle der IV-Berechtigung, ältere Arbeitslose. Die permanente Rationalisierung der Wirtschaft steigert noch die Drohung von Dauerarbeitslosigkeit und Sozialhilfebezug.

Nach Überzeugung der SKOS verstösst es gegen das Diskriminierungsverbot gemäss Art. 8 der Bundesverfassung, wenn trotz der Ungleichgewichte des herrschenden Arbeitsmarktes Sozialhilfebeziehende in der Regel gemäss Art. 7 Absatz 3 der Vollziehungsverordnung von vornherein von der Einbürgerung ausgeschlossen werden. Dies bilde zudem eine Quelle von permanenter Unsicherheit, welche die Konsequenzen der Armut verschärft. Vor allem auch den Kindern der betroffenen Familien wird es erschwert, ihre Fähigkeiten zur Entfaltung zu bringen.

Im Hinblick auf die Vollziehungsverordnung zum neuen Einbürgerungsgesetz gelange ich mit folgenden Anliegen an den Regierungsrat:

1. In Übereinstimmung mit der SKOS soll der Regierungsrat seinen Einfluss geltend machen, damit Art. 7 Absatz 3 der Vollziehungsverordnung mit der umstrittenen Unvereinbarkeitsklausel von Sozialhilfebezug und Einbürgerung ersetztlos gestrichen wird.
2. Der Regierungsrat soll für eine Vollziehungsverordnung eintreten, deren Inhalt von vornherein klar ist und nicht von unvermeidlichen langwierigen und kostspieligen Rechtsstreitigkeiten abhängig bleibt.
3. Unabhängig vom Erfolg dieser Bestrebungen sollen sich die kantonalen Einbürgerungsbehörden dafür einsetzen, dass mindestens gestützt auf Art. 9 der Vollziehungsverordnung die Unausgewogenheit des Arbeitsmarktes, die Sozialhilfebezug zur Folge hat, nicht zur Verweigerung der Einbürgerung führt.
4. Working Poors mit ungenügenden Erwerbseinkommen sollen als Menschen mit ausreichender Teilnahme am Wirtschaftsleben gemäss Art. 12 Abs. 1 des neuen Gesetzes anerkannt werden und trotz ergänzender Sozialhilfe zur Einbürgerung zugelassen werden.

Jürg Meyer